

Nr. XIX. GP.-NR
1878 /J
1995 -07- 17

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Ofner
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Hausdurchsuchung aufgrund zweifelhafter Informationen

Vor kurzem ist bei Mag. Franz Sch., 68 Jahre alt, über Auftrag des Landesgerichtes Eisenstadt zu 5 Ur 38/95 (Oberwart) eine Hausdurchsuchung vorgenommen worden.

In dem diesbezüglichen Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl des genannten Gerichtes vom 11.5.1995 heißt es u.a.:

"Im Zuge der Ermittlungen in gegenständlicher Strafsache ergab sich anhand der vorliegenden Täterprofile ein dringender Verdacht gegen die im Spruch genannte Person.

Anonyme Hinweise, die durch gepflogene Erhebungen bestätigt wurden, brachten zu Tage, daß der Verdächtige ausgeprägter Waffenliebhaber und Waffensammler ist und als Mitglied eines Schützenvereins auch Zugang zu Explosivstoffen hat."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Welchen konkreten Inhalt haben diese anonymen Hinweise im genauen und vollständigen Wortlaut?
2. a) Was haben die "gepflogenen Erhebungen" diesbezüglich "bestätigt"? Sind die "anonymen Hinweise" und die "gepflogenen Erhebungen" in ihrem Ergebnis darüber hinausgegangen, daß Mag. Franz Sch. in seiner Aktivzeit Sicherheitsbeauftragter des ORF gewesen ist?
b) Wenn ja, inwieweit?
3. a) Sind die "anonymen Hinweise" und die "gepflogenen Erhebungen" in ihrem

Ergebnis darüber hinausgegangen, daß Mag. Franz Sch. Offizier, nämlich zuletzt Hauptmann der Reserve, gewesen ist und ihm anlässlich der Beendigung seiner diesbezüglichen Dienstleistung durch Erreichung der Altersgrenze Dank "für die langjährigen treuen Dienste, die (er) der Republik Österreich geleistet" ausgesprochen hat und ihm für seinen "weiteren Lebensweg alles Gute" gewünscht worden ist?

- b) Wenn ja, inwieweit?
4. a) Sind die "anonymen Hinweise" und ist das Ergebnis der "gepflogenen Erhebungen" darüber hinausgegangen, daß Mag. Franz Sch. vom Bundeskanzler der "Staatspreis für Publizistik im Interesse der Landesverteidigung" verliehen worden ist?
- b) Wenn ja, inwieweit?
5. a) Sind die "anonymen Hinweise" bzw. das Ergebnis der "gepflogenen Erhebungen" darüber hinausgegangen, daß es sich bei dem "Schützenverein", der in dem zitierten Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl genannt ist, um eine Gliederung des Heeressportvereins handelt?
- b) Wenn ja, inwieweit?